

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Errichtung und zum Betrieb eines Windparks am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömburg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg) der BayWa r.e. Wind GmbH

Die BayWa r.e. Wind GmbH (kurz: BayWa), Arabellastraße 4, 81925 München plant, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz (Anschluss an das Umspannwerk der Netze BW GmbH in Calmbach) einen aus 5 Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand, Gemeinde Schömburg (WEA 1 und 2 auf Flurstück Nr. 528) sowie Waldrennach, Stadt Neuenbürg (WEA 2 mit Teil-Rotorradius, 3, 4 und 5 auf Flurstück Nr. 414) zu errichten und zu betreiben. Während der Bauzeit temporär benötigte Lager- und Hilfskranflächen sowie jeweils ein Teil-Rotorradius der WEA 1 und 2 liegen auf Flurstück Nr. 503 der Gemarkung Langenbrand. Der Standort des Windparks liegt vollständig im Waldgebiet (Staatswald, Eigentümer Forst BW). Geplant sind 5 bauartgleiche, flachgegründete und vollautomatisch gesteuerte WEA des Typs Nordex N149 mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung (Pitchregelung), drehzahlvariabler Betriebsweise, einer elektrischen Nennleistung von jeweils 4.500 kW bzw. einer Gesamtnennleistung von 22,5 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und damit einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die Hauptkomponenten der einzelnen, turmmittig mindestens ca. 444 m voneinander entfernt liegenden WEA sind Rotor mit Rotornarbe, drei Rotorblättern und Pitchsystem, Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter sowie Hybridturm (Stahl und Beton) mit MS-Schaltanlage auf einem Fundament. Jeder WEA ist dauerhaft eine geschotterte Kranstellfläche zugeordnet. Die voraussichtliche Betriebszeit der WEA beträgt etwa 20 Jahre. Insgesamt werden für die Errichtung der 5 geplanten WEA inkl. Zuwegung, Lager-, Kranstell- und Montageflächen 7,29 ha Fläche beansprucht, wovon 0,24 ha dauerhaft vollversiegelt, 3,33 ha mit Naturschotterbelag dauerhaft teilversiegelt und 3,72 ha während der Bauphase vorübergehend teilversiegelt oder verdichtet sein werden. Wald wird dabei dauerhaft auf einer Fläche von insgesamt 5,00 ha, temporär auf einer Fläche von 10,22 ha benötigt. Die Inbetriebnahme des Windparks ist für Mai 2021 geplant. Die bestehende WEA (Typ Seewind 52/750 kW, Nabenhöhe 74 m, Rotordurchmesser 52 m) eines anderen Betreibers ca. 580 m südöstlich der geplanten WEA 1 auf Gemarkung Langenbrand soll bis zur Inbetriebnahme der neuen WEA stillgelegt und rückgebaut werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nachdem das Vorhaben mit 2 WEA im Landkreis Calw und mit 3 WEA im Enzkreis liegt, hatte das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe bereits mit Erlass vom 12.05.2016 das Landratsamt (LRA) Enzkreis als die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens (WEA-Gruppe) zuständige Immissionsschutzbehörde bestimmt.

Die BayWa hat beim Landratsamt Enzkreis am 15.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für das Neuvorhaben beantragt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen ist. Die Öffentlichkeit ist dabei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 sowie der §§ 8 bis 10 und 12 ff der 9. BImSchV zu beteiligen.

Für das Neuvorhaben ist nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Trägerin des Vorhabens dies beantragt und das Landratsamt Enzkreis das Entfallen der zunächst erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V. mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG als

zweckmäßig erachtet hat. Die UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht ist nach § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar. Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit dem Antrag vom 13.11.2018 und den diesen beigefügten Unterlagen wurde gem. § 4e und der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV daher auch ein unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erstellter Bericht zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt (UVP-Bericht).

Dem Antrag vom 13.11.2018 liegen im Übrigen – neben den amtlichen Formularen nach dem BImSchG, verschiedenen Anträgen zum Verfahren und neben den üblichen Unterlagen zum Bauantrag (Bauvorlagen) – ausführliche Erläuterungen und Pläne / Karten zur Erschließung bzw. zum Bau und Betrieb des Windparks sowie zu den räumlichen und rechtlichen Randbedingungen, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, zahlreiche technische Unterlagen zur Ausführung der WEA, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung (nachrichtlich) sowie zahlreiche Konzepte und Sachverständigenutachten z.B. bezüglich Standorteignung (Windpotenzial, Turbulenzgutachten, Baugrund), Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Gewässerschutz- und Hydrogeologie, Brandschutz und -vorsorge, Hinderniskennzeichnung (Luftverkehrssicherheit), Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsschutz, Landschaftsbild und Sichtbarkeit, Lärm- und Schattenwurf-Immissionen, Eisansatz und -abwurf inkl. Risikobewertung, Einfluss von Altbergbau, FFH-Verträglichkeit, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) für Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fachgutachten zu Zug- und Rastvögeln sowie zu Fledermäusen, bei.

Für das Vorhaben wurden – neben den Antragsunterlagen – bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S. von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorgelegt. Dies sind hier insbesondere folgende, überwiegend i. Z. mit der vorausgegangenen Vorantragskonferenz / Scoping-Termin (mit *) beim Umweltamt eingereichte bzw. vorliegende Unterlagen und Stellungnahmen: RP Karlsruhe (Denkmalpflege) - zu „Teiländerung FNP Windenergie“, RP Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, LGRB) - zweimal zu „Teiländerung FNP Windenergie“; RP Karlsruhe (Immissionsschutz) - Zuständigkeitsregelung; BayWa* - Bitte um Scoping; Umweltamt - Hinweise zu frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung und Antwort bzgl. Scoping; BayWa - Erläuterungen zu frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung; BayWa* - Einreichung Scoping-Unterlagen; Umweltamt* - Einladung zu Scoping-Termin; Telefónica Germany GmbH & Co. OHG*; Netze BW GmbH*; Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen (Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- u. Ortungsfunk)*; RP Stuttgart (Luftverkehrs- u. Luftsicherheitsbehörde)*; Deutsche Telekom Technik GmbH*; Stadt Neuenbürg - FNP 1997; Umweltamt* - Bekanntgabe Scoping-Termin; Umweltamt - Oberirdische Gewässer)*; RP Karlsruhe (Kompetenzzentrum Energie)*; RP Freiburg (LGRB)*; RP Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege)*; Gemeinde Höfen*; RP Karlsruhe (höhere Raumordnungsbehörde)*; LRA Calw (untere Naturschutzbehörde)*; BayWa* - Projekt-Unterlagen und Scoping Präsentation; Gemeinde Höfen*; Umweltamt* - Übermittlung Ergebnisprotokoll Scoping-Termin; Stadt Neuenbürg - Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB; Umweltamt - Entscheidung zu Antrag der Stadt Neuenbürg; NABU Engelbrand - zu Teil-Regionalplan Windenergie; BayWa - Einreichung Genehmigungsantrag.

Diese Unterlagen liegen für einen Monat von

Mittwoch, 06.03.2019 bis einschließlich Freitag, 05.04.2019

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 312.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Schömburg, Rathaus Schömburg, Bauamt, Lindenstraße 7, 75328 Schömburg, Zimmer 13.
- Bürgermeisteramt der Stadt Neuenbürg, Bauamt, Mühlstraße 24, 75305 Neuenbürg, Zimmer 1.

- Bürgermeisteramt der Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, Zimmer 208.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Engelsbrand, Rathaus Grunbach, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand, Zimmer 08/Foyer.
- Stadtverwaltung Bad Wildbad, Stadtbauamt (Technisches Rathaus), Wilhelmstraße 50, 75323 Bad Wildbad, Zimmer 13 und 14.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Straubenhardt, Rathaus Feldrennach, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Zimmer 1.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Birkenfeld, Baurechtsamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, Zimmer 207.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Unterreichenbach, Hauptamt, Im Oberdorf 15, 75399 Unterreichenbach, Zimmer 14 (1. OG).

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Langenbrander-Höhe-Hirschgarten> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Auslegungsfrist und innerhalb eines Monats nach deren Ablauf, also von

Mittwoch, 06.03.2019 bis einschließlich Montag, 06.05.2019

schriftlich (mit Unterschrift) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, oder bei den weiter genannten Stellen, bei denen die Unterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme ausliegen, oder elektronisch (E-Mail-Adresse: windpark-lh-hg@enzkreis.de) erhoben werden. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Wenn Einwendungen erhoben werden, werden die Daten beim Landratsamt Enzkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Langenbrander-Höhe-Hirschgarten> einsehbar.

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, wird für

**Dienstag, den 24.09.2019, 10.00 Uhr
im Bürgerhaus Langenbrand,
Salmbacher Straße 10, 75328 Schömburg-Langenbrand**

ein öffentlicher Erörterungstermin bestimmt, an dem die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann.

Über die Frage, ob im Genehmigungsverfahren der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Findet die Erörterung statt und kann sie am 24.09.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den unmittelbar folgenden Werktagen am gleichen Ort jeweils ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an diesem Termin erörtert werden, und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Enzkreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht und der Bescheid samt seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Langenbrander-Höhe-Hirschgarten> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Pforzheim, den 26.02.2019

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt